

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1547  
vom 29. April 2015  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

---

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Ausgangslage und Zielsetzung**

Das Reglement Nr. 631 über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998 regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es wurde vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1317 am 4. September 1998 genehmigt. Die Vollzugsverordnung vom 17. September 1998 trat am 1. Januar 1999 in Kraft.

Mit Bericht und Antrag Nr. 1479 vom 22. März 2012 haben wir Ihnen eine Gebührenanpassung für das Parkieren auf öffentlichem Grund beantragt. Dabei war beabsichtigt, die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren um 50 % zu erhöhen und die Kompetenzen für die Gebührenhöhe neu dem Gemeinderat zu übertragen. Sie haben am 21. Juni 2012 das neue Reglement äusserst knapp abgelehnt.

Der Gemeinderat ist nach wie vor der Ansicht, dass es richtig wäre, wenn die Kompetenzen für die Gebührenhöhe dem Gemeinderat übertragen würden. Aufgrund des Einwohnerratsbeschlusses vom 26. April 2012 verzichten wir auf einen entsprechenden Antrag.

Heute werden 514 öffentliche Parkplätze gemäss Reglement Nr. 631 bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze ist damit fast flächendeckend eingeführt. Seit 1998 bleiben die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren unverändert.

Die Zielsetzungen dieser Reglements Änderung sind folgende:

- a) Situation im Längacher bereinigen (Verkehrslenkung durch erhöhte Gebühren)
- b) Gratisparkieren für die ersten 30 Minuten im Ortskern im Reglement verankern
- c) Art. 2 Verwendung der Gebühren der tatsächlichen Handhabung anpassen (keine Zweckbindung mehr)
- d) Möglichkeit schaffen, differenzierte Gebühren je nach Standort zu verlangen (Gebührenzonen)

## 2 Einführung Gebührenzonen für das zeitlich beschränkte Parkieren

Das Gemeindegebiet wird neu in drei Gebührenzonen unterteilt. Die Zonen werden wie folgt festgelegt:

Zone	Standorte/Adresse
<b>Zone 1: Zentrum</b>	Zumhofstrasse 1, Vorplatz Kirche, Kantonsstrasse, Kirchweg, Ringstrasse
<b>Zone 2: Standard</b>	Allmendstrasse, Altsagenring, Altsagenstrasse, Biregg, Felmis, Kirchfeld, Kreuzmattstrasse, Krienserstrasse, Mattli, Roggern, Schöneggstrasse, Schulhausstrasse, Seefeld/Seebad, Spitz, Sternenried, Stutz, Waldegg, Winkelstrasse
<b>Zone 3: Spezialgebiete</b>	Längacher

## 3 Gebührenanpassung für das zeitlich beschränkte Parkieren

Die Gebühren für kurzfristiges und längerfristiges Parkieren werden angepasst und auf die drei Gebührenzonen unterteilt. Die Gebühren für schwere Motorwagen (Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 3) bleiben unverändert.

	1. Stunde		2. Stunde		3. Stunde und folgende	
	30 Minuten	30 Minuten	30 Minute	30 Minuten	30 Minute	30 Minuten
<b>Heute</b>						
Reglement	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	
Praxis	gratis	0.50	0.50	0.50	0.50	
<b>Neu</b>						
<b>Zone 1</b>	gratis	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
<b>Zone 2</b>	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
<b>Zone 3</b>	2.50		1.50		1.50	

In der Zone 1 werden die ersten dreissig Minuten generell gratis. In der Zone 1 und 2 wird die Vergünstigung ab der dritten Stunde aufgehoben. Durch diese Gebührenstrukturänderung in der Zone 1 und 2 wird mit Parkgebührenmehreinnahmen von rund Fr. 10'000.00 gerechnet.

In der Zone 3, welche neu bewirtschaftet wird, soll eine Lenkungsgebühr eingeführt werden. Der Längacher gilt als beliebter Ausflugs- und Freizeitort für Horwerinnen und Horwer sowie Auswärtige, was zu einem entsprechenden Verkehrsaufkommen und für die Gemeinde zu Infrastrukturkosten führt. Die Gemeinde stellt Freizeitinfrastrukturen wie Vita Parcours, WC-Anlage, Picknickplatz und Feuerstelle zur Verfügung und unterhält diese. Um dieses Angebot auch mit dem Auto erreichen zu können, wurde 1976 das Parkplatzareal beim Längacher gepachtet. Der Parkplatz Längacher soll ab dem Frühling 2015 bewirtschaftet werden. Dies ist insbesondere auch notwendig, weil sich durch das wilde Parkieren die Reklamationen der örtlichen Anwohnenden und angrenzenden Landbesitzern in der Vergangenheit häuften. Um das wilde Parkieren ausserhalb des Parkplatzareals zu vermeiden, werden in Absprache mit den Landbesitzern die angrenzenden Grundstücke ebenfalls mit einem amtlichen Parkverbot belegt.

Die jährlich anfallenden Kosten der Gemeinde beim Längacher betragen für die Pacht rund Fr. 1'600.00 und die Aufwendungen der Werkdienste für die Infrastruktureinrichtungen inkl. Picknickplatz rund Fr. 10'600.00 zuzüglich Fr. 1'000.00 für die mobile WC-Anlage. Die Kosten für den Unterhalt der Roggernstrasse, welche zumindest teilweise auch auf die starke Benützung des Freizeitverkehrs zurückzuführen sind, sind in den oben genannten Aufwendungen nicht inbegriffen. Entsprechend den hohen Aufwendungen und der gewünschten Reduktion des

Verkehrs werden im Längacher die Gebühren für die erste Stunde auf Fr. 2.50 festgelegt (Fixpreis). Danach betragen die Gebühren pro Stunde Fr. 1.50, wobei die Parkuhren so eingestellt sind, dass man jeden gewünschten Betrag einwerfen kann. Beim Einwurf von Fr. 0.50 würden demnach 20 Minuten gutgeschrieben. Die Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf die Parkgebühreneinnahmen können aufgrund der fehlenden Erfahrungen nur schwierig abgeschätzt werden. Es werden jährlich Einnahmen von rund Fr. 10'000.00 erwartet. Als Hauptziel der Bewirtschaftung gilt allerdings klar die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs.

Im ganzen Gemeindegebiet Horw betragen die Gebühreneinnahmen für das zeitlich beschränkte Parkieren im Jahr 2014 rund Fr. 120'000.00. Mit der geplanten Gebührenanpassung werden sich die Gebühreneinnahmen aus dem zeitlich beschränkten Parkieren auf ca. Fr. 140'000.00 pro Jahr erhöhen.

#### 4 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Änderung des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund zu beschliessen.



Markus Hool  
Gemeindepräsident



Irene Arnold  
Stv. Gemeindeschreiberin

- Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998, Entwurf vom 29. April 2015
- Fotodokumentation Parksituation vor der Bewirtschaftung
- Plan mit Gebührenzonen

## **E I N W O H N E R R A T**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1547 des Gemeinderates vom 29. April 2015
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

- 
1. Die Änderung des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird beschlossen.
  2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 21. Mai 2015

Roland Bühlmann  
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert:

**REGLEMENT  
ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DAS PARKIEREN  
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND  
DER GEMEINDE HORW  
VOM 28. MAI 1998**

---



**ENTWURF  
29. APRIL 2015**

---

# INHALT

---

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
<b>II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN</b>	<b>3</b>
Art. 3 Gebührenpflicht	3
Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen	3
Art. 5 Gebührenhöhe	4
Art. 6 Gebührenerhebung	4
Art. 7 Rechtsschutz	4
Art. 8 Strafbestimmung	4
<b>III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN</b>	<b>4</b>
Art. 9 Gebührenpflicht	4
Art. 10 Gebührenzonen	5
Art. 11 Parkiergebühren	5
Art. 12 Gebührenerhebung	5
Art. 13 Strafbestimmung	5
Art. 13a Ausnahmen	5
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
Art. 14 Vollzug	6
Art. 15 Vorbehalt	6
Art. 16 Aufhebung von Vorschriften	6
Art. 17 Inkrafttreten	6
<b>ANHANG</b>	<b>7</b>
Gebührenzonen	7

---

# Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 990 des Gemeinderates vom 12. Februar 1998
- gestützt auf §§ 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995
- gestützt auf Art. 9 Ziff. 1 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 990 des Gemeinderates vom 12. Februar 1998</li><li>–nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1547 des Gemeinderates vom 29. April 2015</li><li>–gestützt auf §§ 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995</li><li>–gestützt auf Art. 9 Ziff. 1 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991</li></ul> |
|---|

---

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

#### Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahräder.

### Art. 2

#### Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs zu verwenden.

<h3>Art. 2<sup>1</sup></h3>
-----------------------------

<h4>Verwendung der Gebühren</h4>
----------------------------------

<p>Die Gebühren fließen in die Gemeindekasse, es besteht keine Zweckbindung.</p>
--

---

## II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

### Art. 3

#### Gebührenpflicht

1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

### Art. 4

#### Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen

1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

---

Art. 5  
Gebührenhöhe<sup>1</sup>

1 Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat:

- a) Für das Dauerparkieren tagsüber von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder nachts von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr je Fr. 40.00.
- b) Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts Fr. 60.00.

2 Die Dauerparkiergebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt pro Monat das Doppelte der Gebühren nach Abs. 1.

3 Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte (massgebender Stand 104,0 Punkte, Stand März 1998 [Mai 1993=100 Punkte]), kann die Dauerparkiergebühr vom Gemeinderat dem veränderten Indexstand angepasst werden.

Art. 6  
Gebührenerhebung

1 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben.

2 Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.<sup>2</sup>

Art. 7  
Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls eine beschwerdefähige Entscheidung über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.<sup>3</sup>

Art. 8  
Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.<sup>4</sup>

---

### III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

---

Art. 9  
Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 10  
Kurzfristiges Parkieren

1 Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von zwei Stunden.

2 Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt Fr. 0.50 pro 30 Minuten.

3 Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt Fr. 3.00 pro Stunde.

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Januar 2011 betragen die Gebühren gestützt auf Art. 5 Abs. 3 ab 1. April 2011:

a) je Fr. 45.00  
b) Fr. 67.00

<sup>2</sup> SRL Nr. 680

<sup>3</sup> SRL Nr. 680

<sup>4</sup> SRL Nr. 680

---

Art. 11  
Längerfristiges Parkieren

1 Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als zwei Stunden.

2 Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt bis zwei Stunden Fr. 0.50 pro 30 Minuten und ab zwei Stunden Fr. 0.50 pro Stunde.

3 Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt bis zwei Stunden Fr. 3.00 pro Stunde und ab zwei Stunden Fr. 2.00 pro Stunde.

Art. 10<sup>1</sup>  
Gebührenzonen

1 Das Gemeindegebiet, gemäss Tabelle im Anhang, ist in drei Gebührenzonen unterteilt: Die Gebührenzone 1 Zentrum, die Gebührenzone 2 Standard und die Gebührenzone 3 Spezialgebiete.

2 Parkplätze, welche neu erstellt oder neu bewirtschaftet werden, sind vom Gemeinderat einer Gebührenzone zuzuordnen.

3 Der Gemeinderat kann bei veränderten Verhältnissen Zonenverschiebungen vornehmen.

Art. 11<sup>2</sup>  
Parkiergebühren

1 In der Gebührenzone 1 ist in den ersten 30 Minuten keine Parkgebühr zu entrichten. Nach den ersten 30 Minuten beträgt die Gebühr Fr. 0.50 pro 30 Minuten.

2 In der Gebührenzone 2 beträgt die Gebühr Fr. 0.50 pro 30 Minuten.

3 In der Gebührenzone 3 beträgt die Gebühr Fr. 2.50 für die erste Stunde (Mindesteinwurf). Nach der ersten Stunde beträgt die Gebühr Fr. 1.50 pro 60 Minuten.

4 Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen beträgt bis zwei Stunden Fr. 3.00 pro Stunde und ab zwei Stunden Fr. 2.00 pro Stunde.

Art. 12  
Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 13  
Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 13a<sup>3</sup>  
Ausnahmen

Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos.

---

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. Januar 2011

---

Art. 14  
Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

Art. 15  
Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 16  
Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. Juni 1989 aufgehoben.

Art. 17  
Inkrafttreten

1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Artikel 13a tritt per 1. April 2011 in Kraft.<sup>1</sup>

3 Die Änderungen von Artikel 2, 10 und 11 sowie Art. 17 Abs. 3 treten per .... in Kraft.<sup>2</sup>

Horw, 28. Mai 1998

Ruedi Burkard  
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1317 am 4. September 1998 genehmigt.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. Januar 2011

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom ...

---

# A n h a n g

## GEBÜHRENZONEN

---

Zone	Standorte/Adresse
<b>Zone 1: Zentrum</b>	Zumhofstrasse 1, Vorplatz Kirche, Kantonsstrasse, Kirchweg, Ringstrasse
<b>Zone 2: Standard</b>	Allmendstrasse, Altsagenring, Altsagenstrasse, Biregg, Felmis, Kirchfeld, Kreuzmattstrasse, Krienserstrasse, Mattli, Roggern, Schöneggstrasse, Schulhausstrasse, Seefeld/Seebad, Spitz, Sternenried, Stutz, Waldegg, Winkelstrasse
<b>Zone 3: Spezialgebiete</b>	Längacher

---

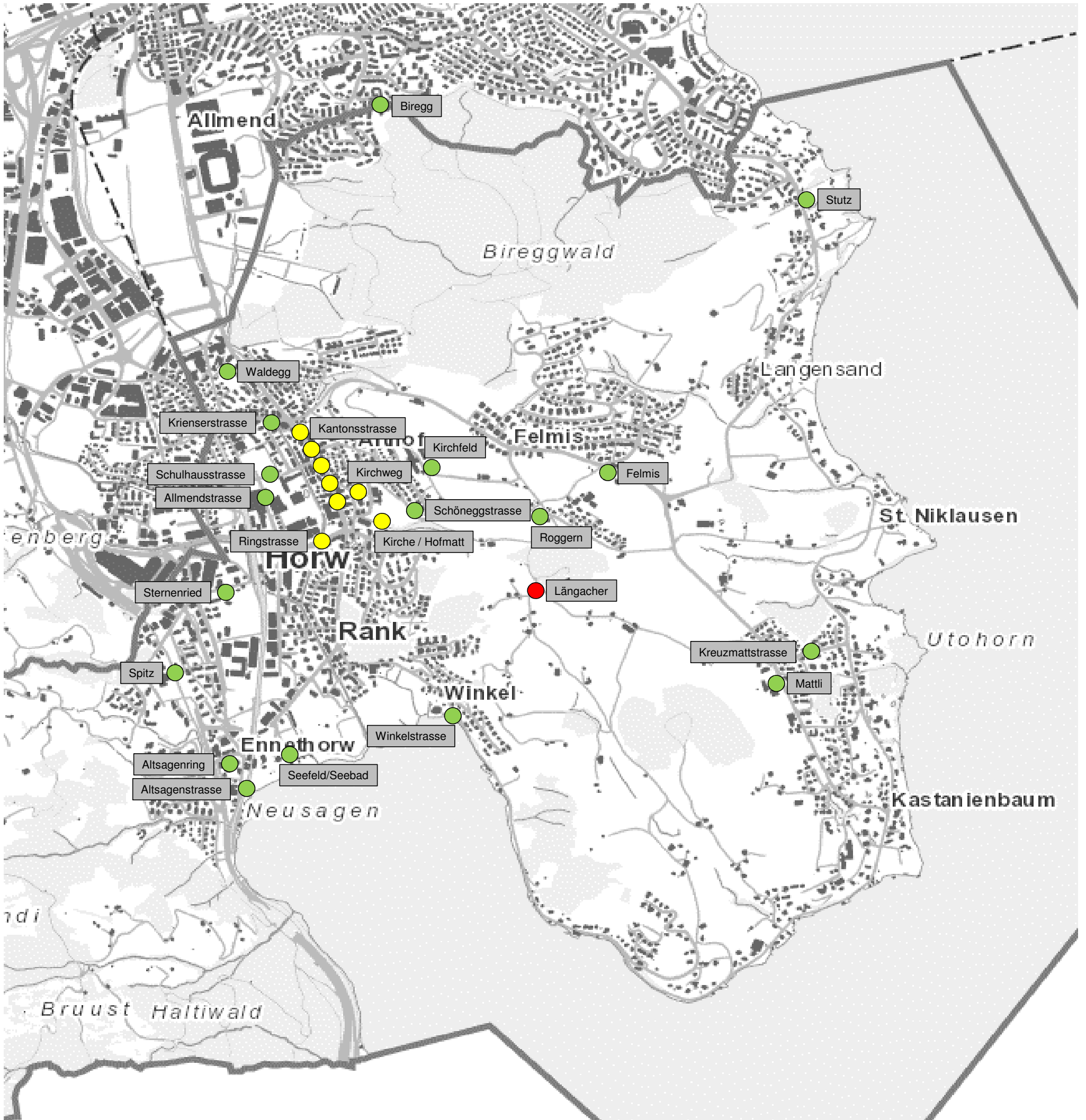
## Tabelle

### Änderungen des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	20.01.2011	Art. 13a, Art. 17 Abs. 2 Art. 5 (Anpassung an die Teuerung)	neu geändert
2	...	Art. 2, 10, 11, Art. 17 Abs. 3	geändert neu



**Parkplatzanlagen der Gemeinde Horw**  
Standorte und Gebührenzonen



**LEGENDE:**

- Zone "Zentrum"
- Zone "Standard"
- Zone "Spezialgebiete"
- 

**GRUNDLAGE:**

Nr. 631; Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998.

Nr. 632; Vollzugsverordnung zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 17. September 1998.